



II- 3132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 11.229-PräsB/73

Stand des Reserveoffizierskorps
im österreichischen Bundesheer;Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 1466/J1463 / A.B.
ZU 1466 / J.
Präs. am 20. Dez. 1973An die
Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 23. Oktober 1973 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1466/J, betreffend Stand des Reserveoffizierskorps, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Mit Stichtag 1. November 1973 betrug die Stärke des österreichischen Reserveoffizierskorps 6.139 Mann.

Zu 2:

Das österreichische Reserveoffizierskorps gliedert sich in berufsmäßiger Hinsicht wie folgt:

Öffentlich Bedienstete	1.544
Privatbedienstete	2.116
Studenten	2.479

Zu 3 und 4:

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1960, BGBl.Nr. 311, betreffend die Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen haben unselbstständig Erwerbstätige Anspruch auf Entschädigung für den ihnen während der freiwilligen Waffenübung entgangenen Arbeitslohn. Präsentdienende, die selbstständig erwerbstätig sind, haben gemäß § 8 des erwähnten Bundesgesetzes Anspruch auf Entschädigung in dem der Dauer der freiwilligen Waffenübung entsprechenden Ausmaß der steuerlichen Einkünfte aus der von ihnen ausgeübten selbstständigen Tätigkeit nach Ausgleich mit Verlusten aus einer solchen Tätigkeit. Die Höhe der Entschädigung beträgt jeweils mindestens 70 S und höchstens 240 S pro Tag. Diese Einkünfte unterliegen nach der geltenden Rechtslage in vollem Umfang der Einkommensteuer.

Was die Frage einer steuerlichen Begünstigung hinsichtlich der Entschädigungen bei Übungen betrifft, so habe ich die zuständigen Stellen meines Ressorts veranlaßt, dieses Problem einer Prüfung zu unterziehen. Vom Ergebnis dieser Prüfung wird es abhängen, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt Beratungen mit dem Bundesministerium für Finanzen in der gegenständlichen Angelegenheit aufzunehmen wären.

18. Dezember 1973

